

3492/AB
vom 21.01.2026 zu 3990/J (XXVIII. GP)

bmimi.gv.at

■ Bundesministerium
 Innovation, Mobilität
 und Infrastruktur

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 Wien

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2025-0.962.449

21. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 21. November 2025 unter der **Nr. 3990/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Informationsfreiheitsgesetz – Zahlen und Anwendungsprobleme (BMIMI)“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7 und 21:

- Wie viele Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 IFG) sind in Ihrem Ressort seit dem 1. September 2025 eingegangen?
- Wie viele Informationsbegehren wurden beantwortet?
- Wird in Ihrem Ressort erfasst, bei wie vielen der eingelangten Informationsbegehren die begehrte(n) Information(en) vollumfänglich, teilweise oder gar nicht erteilt wurde(n)?
 - a. Wenn ja: Bitte um entsprechende Aufschlüsselung.
 - b. Wenn nein: Warum nicht?
- Wie viele (Eventual-)Anträge auf Erlassung eines Bescheids im Fall der Verweigerung der Auskunft wurden nach dem IFG gestellt (§ 11 IFG)?
- Wie viele Informationen von allgemeinem Interesse wurden von Ihrem Ressort seit Inkrafttreten des IFG proaktiv veröffentlicht?
- Wie viele Informationsbegehren sind bei nachgeordneten bzw. ausgegliederten Dienststellen, bei den dem Anwendungsbereich des IFG unterliegenden Unternehmungen mit staatlicher Beteiligung, die von Ihrem Ressort verwaltet werden, sowie bei den der Aufsicht Ihres Ministeriums unterliegenden Selbstverwaltungskörpern eingegangen?
 - a. Wie definieren die etwaigen jeweiligen Selbstverwaltungskörper den zu Informationsbegehren berechtigten Kreis „ihrer Mitglieder“ (Art. 22a Abs. 2 B-VG)?
- Wie viele der in Frage 6 genannten Informationsbegehren wurden beantwortet? Bitte wenn möglich um Aufschlüsselung nach den Kategorien vollumfängliche/teilweise/keine Informationserteilung.
- Welche Daten stellen Sie der Datenschutzbehörde (DSB) zum Zwecke der begleitenden Evaluierung des IFG (§ 15 Abs. 2 IFG) zur Verfügung?

Zum Zwecke der Evaluierung des IFG, sind der Datenschutzbehörde bis 28. Februar 2026 zahlreiche statistische Daten (vgl. Evaluierungsschreiben der DSB: <https://dsb.gv.at/sites/site0344/media/downloads/rs06102025.pdf>) einzumelden. Da die entsprechenden Erhebungen noch laufen, ersuche ich um Ihr Verständnis, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Angaben gemacht werden können.

Organisatorische Vorgaben und Prozesse

Zu den Fragen 8 bis 12 und 18:

- In welcher Form können Informationsbegehren in Ihrem Ressort eingebracht werden?
- Werden in Ihrem Ressort nur (schriftliche) Anfragen mit expliziter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz als Informationsbegehren bearbeitet (also etwa nicht allgemeine telefonische Anfragen oder E-Mails an den Bürger:innenservice)?
 - a. Falls ja: Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Beantwortung der genannten sonstigen Anfragen?
- Können schriftliche Informationsbegehren per E-Mail eingebracht werden?
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
 - b. Wenn nein: Sehen Sie dadurch den gesetzlichen Auftrag erfüllt?
 - c. Wenn nein: Welche Bearbeitungsschritte (etwa formloser Hinweis auf zulässige Formen der Einbringung) werden gesetzt, wenn trotzdem Informationsbegehren per E-Mail einlangen?
- Werden in Ihrem Ressort Presseanfragen, die per E-Mail einlangen und sich auf den Zugang zu konkreten Informationen beziehen, beantwortet?
 - a) Wenn nein: Wie wird die Ablehnung begründet?
- Gibt es auf der Website Ihres Ressorts eine leicht auffindbare Information für Bürger:innen, wie Informationsbegehren an Ihr Ressort gestellt werden können (insbesondere zu Übermittlungswegen, Kontaktadressen etc.)? Bitte um Angabe der jeweiligen Links.
 - a. Wenn nein: Warum nicht?
- Erhalten Bürger:innen bei elektronischen Informationsbegehren Bestätigungen über den Eingang des Begehrens inklusive Angabe des Datums?
 - a. Wenn ja: Wie erfolgt die Bestätigung?
 - b. Wenn nein: Warum nicht?

Im Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) können Informationsbegehren formlos, sowohl telefonisch, mündlich, schriftlich und in jeder anderen technisch möglichen und vorgesehen Form, in allen gängigen Kommunikationswegen, eingebracht werden. Ein expliziter Bezug auf die gesetzliche Basis ist nicht erforderlich. Kontaktdaten werden auf der Website meines Ministeriums zur Verfügung gestellt ([Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur \(BMIMI\)](#)). Auf der Website des Österreichischen Patentamtes (ÖPA) findet sich der Hinweis, dass Informationsbegehren zur rascheren Bearbeitung vorzugsweise an informationsfreiheit@patentamt.at zu richten sind. Weiters wurde eine [Landing Page zur Informationsfreiheit](#) eingerichtet.

Sowohl im BMIMI als auch im ÖPA werden alle einlangenden Begehren, so auch Presseanfragen, gesetzeskonform bearbeitet. Empfangsbetätigungen oder Standardbenachrichtigungen bei Einlangen von Begehren werden nicht erstellt.

Zu den Fragen 13 und 14:

- Welche Leitlinien bzw. Richtlinien für die Behandlung von Informationsbegehren gibt es in Ihrem Haus?
- Welche internen Vorgaben gibt es in Ihrem Haus, Bürger:innen bei Informationsbegehren die Glaubhaftmachung ihrer Identität vorzuschreiben?

Um die Bediensteten meines Hauses bestmöglich zu informieren und anzuleiten, wurden ein Erlass, IFG-Leitfaden, Schwärzungsanleitung sowie zwei Kurzleitfäden betreffend proaktive Veröffentlichung und Betroffenenrechte erstellt. Des Weiteren wurde das Inkrafttreten des IFG mit einer Wissensverbreitungsoffensive für die Mitarbeiter:innen begleitet. Im ÖPA gibt es eine Dienstanweisung, einen Leitfaden sowie FAQs zum IFG. Außerdem wurde im Juni 2025 eine hausweite Informationsveranstaltung abgehalten.

Hinsichtlich Glaubhaftmachung der Identität von Informationsbegehrenden gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG).

Zu den Fragen 15 bis 17:

- Welche Leitlinien und Anweisungen gibt es in Ihrem Ressort bezüglich interner Fristen bei der Behandlung von Informationsbegehren (Erstellung von Erledigungsentwürfen, Vorlage an genehmigende Stellen etc.)?
 - a. Ist dadurch gesichert, dass die Information „ohne unnötigen Aufschub“ (§ 8 Abs. 1 IFG), nicht jedenfalls unter Ausnutzung der vierwöchigen Maximalfrist, gewährt wird?
- Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der Beantwortung von Informationsbegehren befasst?
- Welche Organisationseinheiten in Ihrem Haus sind mit der proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse auf data.gv.at befasst?

In meinem Ressort erfolgt die Koordinierung von Informationsbegehren durch die laut Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheiten im Präsidium. Fachinhalte erfolgen durch die Fachabteilungen im Rahmen von Stellungnahmen, welche in die Enderledigung aufgenommen werden. Bei der Bearbeitung wird darauf geachtet, dass ausreichend Bearbeitungszeit zur Verfügung steht, um eine sachgemäße Prüfung des Begehrens und eventueller entgegenstehender Interessen vornehmen zu können. Im Einzelfall kann es notwendig sein, aufgrund des Umfangs oder der Komplexität eines Begehrens, diese Beantwortungsfrist von vier auf acht Wochen zu verlängern.

Im ÖPA ist das IFG-Team, das im Bereich Recht & Koordination der Abteilung Zentrale Dienste angesiedelt ist, für die Beantwortung von Informationsbegehren zuständig. Darüber hinaus werden die Organisationseinheiten befasst, bei welchen die Information vorliegt bzw. vorliegen könnte.

Proaktive Veröffentlichungen erfolgen in meinem Ressort (und im ÖPA) durch die Fachabteilungen, wobei die für IFG-Angelegenheiten zuständige Abteilung/Ansprechperson beratend zur Verfügung steht.

Zu den Fragen 19 und 20:

- Erhalten Informationswerber:innen im Falle der Nichterteilung der begehrten Information bereits in der Erstantwort (ohne Bescheid) eine erste inhaltliche Begründung (etwa eine erste Information über die Gründe für die Ablehnung bzw. die Angabe der überwiegenden Geheimhaltungsgründe und eine erste Information über die getroffenen Abwägungen)? Oder erfolgt eine derartige Begründung ausschließlich im Falle der Erledigung per Bescheid?
- Wie werden behördenintern die getroffenen Abwägungen über die Nichterteilung von Informationen bei Informationsbegehren aktenmäßig dokumentiert (insb. auch im Fall von Nichterteilung der Information ohne Ausstellung eines Bescheids)?

Informationswerber:innen erhalten sowohl von meinem Ressort als auch vom ÖPA in der ersten Erledigung eine Information über die Gründe, warum Informationen nicht übermittelt werden konnten.

Informationsbegehren werden bei Einlangen in einem Akt protokolliert. Sämtliche Bearbeitungsschritte und Entscheidungen, d.h. alle für die Erteilung oder Nichterteilung relevanten Aufzeichnungen, werden im entsprechenden Akt dokumentiert.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Ist bekannt, wie viele der eingelangten Informationsbegehren bzw. Beantwortungen inhaltlich ident waren?*
 - a. *Führt das vielfache Einlagen identer Informationsbegehren dazu, dass die Antworten veröffentlicht werden bzw. dazu, dass geprüft wird, ob es sich um eine Information von allgemeinem Interesse handelt?*
- *Werden Informationsbegehren bzw. deren Beantwortungen dahingehend geprüft, ob es sich um Informationen von allgemeinem Interesse handelt?*
 - a. *Wenn ja: Wie oft wurden solche Prüfungen durchgeführt?*
 - b. *Wenn ja: Wie viele derartige Überprüfungsprozesse sind noch offen?*
 - c. *Wenn nein: Warum nicht?*

Es erfolgt keine statistische Erhebung über den Inhalt von Informationsbegehren. Standardmäßig wird jede Information, die vom Ressort erstellt oder in Auftrag gegeben wurde, spätestens ab dem Zeitpunkt ab der diese ready and available ist, geprüft, ob diese veröffentlicht werden müsste. Dies erfolgt auch bei Erledigungen von Informationsbegehren.

Die wenigen im ÖPA bisher eingelangten Informationsbegehren waren nicht ident.

Zu Frage 24:

- *Falls in Ihrem Haus die Möglichkeit von Informationsbegehren per elektronischem Formular inklusive verpflichtender Captcha-Eingabe, die von Screenreadern nicht gelesen werden können, besteht: Wie stellen Sie trotzdem sicher, dass auch Personen, die blind und gehörlos sind, Informationsbegehren an Ihr Ressort stellen können?*

Weder im BMIMI noch im ÖPA stehen elektronische Formulare für die Eingabe von Informationsbegehren zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

